

Darmstadt, 11.10.2016

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Der Magistrat
Amt für Soziales und Prävention
Frankfurter Str. 71
64293 Darmstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 29.09.2016, mir zugegangen am 04.10.2016, lege ich hiermit

-WIDERSPRUCH-

ein und beantrage, mir unter Aufhebung des Bescheids vom 29.09.2016 die von mir beantragte **1/3 Ermäßigung von Monatsfahrkarten** zu gewähren.

Gründe:

Ihren ablehnenden Bescheid begründen Sie ausschließlich mit der Unterschiedlichkeit der Rechtskreise SGB II und SGB XII, in Bezug auf Anrechnung von Schonvermögen und Absetzungsbeträgen von Einkommen.

Diese Begründung wurde bereits in dem von mir angeführten Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg verworfen:

„Es bestehen geringfügige Unterschiede zum Einkommens- und Vermögenseinsatz nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch insoweit, als ein anderer Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 und 3 SGB II) sowie eine höhere Freigrenze in Bezug auf das verwertbare Vermögen gilt.“

Ein Vergleich zwischen der wirtschaftlichen Situation von Leistungsempfängern nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch ... mit der von Leistungsempfängern nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ... ergibt, dass insoweit keine, allenfalls marginale Unterschiede bestehen. Beide Personengruppen sind im Wesentlichen gleichermaßen bedürftig bzw. einkommensschwach. Um die Ungleichbehandlung der genannten Personengruppen im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz rechtfertigen zu können, bedürfte es daher weiterer tragfähiger Sachgründe.“

In der mittlerweile vorliegenden Stellungnahme des Rechtsamtes der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird wortgleich eine identische Auffassung vertreten. Das Rechtsamt kommt zum Ergebnis, dass folglich auch SGB II-Leistungsempfänger in den Kreis der von der Fahrpreisermäßigung begünstigten Personen einzubeziehen sind. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen